

**Beglaubigte Abschrift**

8 C 209/20



Verkündet am 06.05.2021

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Klägers,

gegen

Prozessbevollmächtigter:

Beklagten,

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 25.03.2021  
durch die Richterin am Amtsgericht Beben

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 480,12 € nebst Zinsen i.H.v. 5  
Prozentpunkten über dem jeweiligen seit dem 25.02.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Unterlassung geltend.

Die Ehefrau des Klägers ist Eigentümerin eines Vierfamilienhauses in Dorsten. Die Wohnungen werden von dem Kläger und seiner Ehefrau gemeinsam vermietet. Der Beklagte ist der Ex-Freund einer ehemaligen Mieterin des Klägers. Dabei handelt es sich um [Name]. Mit dieser hatte der Kläger eine kurzzeitige Beziehung. Zum Zeitpunkt der Beziehung war sie bereits vom Beklagten getrennt. Die Beziehung des Klägers und Frau [Name] hat heute keinen Bestand mehr.

Der Beklagte nahm die in der Vergangenheit liegende, intime Beziehung des Klägers zu Frau [Name] zum Anlass, diesem beleidigende und bedrohende E-Mails unter dem Absender [Name] und [Name] an seine Firmen E-Mail-Adresse [Name] zu schicken. Wegen der Einzelheiten der E-Mails wird auf die Anlagen K4-K8, Bl. 18-23 der Akte Bezug genommen.

Unter dem 09.04.2020 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten auf, seine Belästigungen einzustellen und eine Geldentschädigung zu zahlen. Es folgte unter dem 10.09.2020 die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit Fristsetzung bis zum 23.09.2020.

Diese gab der Beklagte nicht ab.

Gegen den Beklagten wurden durch das Amtsgericht Dorsten am 12.03.2019, das Amtsgericht Essen-Steele am 04.09.2019 und 30.08.2019 einstweilige Verfügungen bzw. Gewaltsschutzanordnungen erlassen.

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte nunmehr auch den jüngeren Sohn des Klägers, Herrn [Name] über Facebook kontaktiere und die sexuelle Beziehung des Klägers mit Frau [Name] zum Gegenstand mache. Im Übrigen bedrohe er den Kläger über dessen Firmen E-Mail-Adresse mit dem Tode und verbreite negative google-Rezensionen über die Firma des Klägers.

Er behauptet, dass Rechtsverfolgungskosten in Höhe des Klageantrages zu Ziff. 5 entstanden sein.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, ihn sowohl persönlich als auch unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (wie E-Mail), sowie unter Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook, Instagram, Twitter zu kontaktieren, dies insbesondere über die Firmenadresse des Klägers
2. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, ihn zu beleidigen
  - a. er habe einen „kleinen Rumpelschwanz“
  - b. er sei „ein altes ausgedehntes Schrottmodell“
  - c. er sei „dümmer als er aussieht“
3. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, ihn zu bedrohen, mit Sätzen wie:
  - a. „er werde ihm die Fresse polieren“
  - b. ihn aufzufordern, einen Betrag per PayPal i.H.v. 400 € an seine Mutter zu überweisen
  - c. ihn aufzufordern, eine Urlaubskarte mit 300 € zu übersenden
  - d. ihm die „Vorstellung von Leid näherzubringen“
  - e. ihm anzudrohen, das wäre „sein Untergang“
4. dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 € oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Einzelfall anzudrohen,

und im Wege der Klageerweiterung

5. den Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 480,12 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe den Kläger seit Abgabe der Unterlassungserklärung vom 03.02.2021 nicht mehr kontaktiert.

Er ist der Ansicht, dass eine Wiederholungsgefahr im Hinblick auf andere Kommunikationskanäle nicht bestehe.

Die Klageerweiterung ist dem Beklagten am 24.02.2021 zugestellt worden.

Der Beklagte hat im Hinblick auf die Kontaktaufnahme per Firmen E-Mail-Adresse die beantragte strafbewehrte Unterlassungserklärung unter dem 03.02.2021 abgegeben.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

I. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein (weitergehender) Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB zu.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB bzw. i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wegen eines schwerwiegenden Eingriffs in den absolut geschützten Bereich der Intimsphäre im Zusammenhang mit der Versendung der streitgegenständlichen beleidigenden E-Mails an die Firmen E-Mail-Adresse des Klägers zu. Dieser ist jedoch durch Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Der Beklagte hat die beantragte strafbewehrte Unterlassungserklärung im Hinblick auf die Firmen E-Mail-Adresse des Klägers unter dem 03.02.2021 abgegeben. Der Kläger hat insoweit keinen Anspruch auf eine erneute Titulierung.

2. Soweit der Kläger darüber hinaus die Unterlassung im Hinblick auf sämtliche Kommunikationsformen, insbesondere über soziale Netzwerke begehrt, steht ihm ein Anspruch gegen den Beklagten nach oben genannten Vorschriften nicht zu.

Der Kläger hat schon nicht ausreichend substantiiert dargelegt, dass nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung weitere Beeinträchtigungen zu besorgen seien im Sinne einer Wiederholungsgefahr. Er hat nicht ausreichend dargelegt, dass erneute Kontaktaufnahmen seitens des Beklagten auf anderen Kommunikationskanälen erfolgt sind. Der Kläger hat zwar behauptet, dass der Beklagte eine Google-Rezension gefertigt und über Facebook Kontakt zum Sohn des Klägers aufgenommen habe. Aus dem Vortrag des Klägers und den eingereichten Screenshots ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Kontaktaufnahmen nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung erfolgt sind. Der Klägervortrag ist diesbezüglich unsubstantiiert und nicht geeignet, eine Wiederholungsgefahr für die Zeit nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung zu begründen.

Das Gericht hat dabei nicht verkannt, dass der Unterlassungsanspruch schon dann entsteht, wenn eine erste Beeinträchtigung hinreichend nahe bevorsteht (sog. Erstbegehungsgefahr). Durch die zahlreichen Verstöße des Beklagten in der

Vergangenheit hatte sich die Erstbegehungsgefahr realisiert. Vorliegend besteht jedoch die Besonderheit, dass durch die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung eine Zäsur eingetreten ist. Der Kläger hätte folglich substantiiert zur Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr nach Abgabe der Erklärung vortragen müssen. Dies hat er unterlassen. Dem Gericht oblag insoweit auch keine Hinweispflicht, da seitens des Beklagten bereits auf die Unschlüssigkeit des Klägervortrages hingewiesen worden ist.

II. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 480,12 € zu.

Dem Kläger stand ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB bzw. i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu. Demzufolge kann er die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieses Unterlassungsanspruchs von dem Beklagten als Schaden ersetzt verlangen. Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Zu den wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Kosten gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung, weshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts ersatzfähig sein können. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Kosten zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2007, BGH VI ZR 277/06 m. w. N.). Voraussetzung hierfür ist, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und dass diese Kosten ganz oder teilweise durch den Schädiger zu erstatten sind (BGH, a. a. O. m. w. N.). Für den hier geltend gemachten Gegenstandswert von 5000,- € ist dies vorliegend der Fall.

Für den Gegenstandswert ist das Interesse des Verletzten an der Durchsetzung seiner Rechte bei einer ex-ante-Betrachtung maßgeblich, wobei auch die Intensität des Angriffs zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist das Gericht überzeugt, dass die Abmahnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers mit 5000,- € angemessen ist. Hierbei hat das Gericht insbesondere die vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren und die Zugänglichkeit der übersandten E-Mails für Mitarbeiter des Klägers und die damit verbundene öffentliche Anprangerung des Klägers sowie die Häufigkeit berücksichtigt.

III. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Beben

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

